Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 34 (2008)
Heft: 6

Artikel: Jugendschutz und Alkohol, was können Eltern tun?
Autor: Abt, Urs
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800693

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugendschutz und Alkohol, was können Eltern tun?

Neben der Förderung einer gesunden Entwicklung ist der Schutz vor Gefahren und Fehlentwicklungen eine zentrale elterliche Aufgabe. Der Artikel zeigt auf, was – bezogen auf Suchtgefahren – die Aufgaben der Eltern im Jugendschutz sind, wie sich Eltern auf diese Aufgabe vorbereiten und wo sie Unterstützung bekommen können.

URS ABT*

Die Förderung einer gesunden körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung und der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren und Fehlentwicklungen aller Art sind zentrale Aufgaben und Pflichten der Eltern.[1] Was Eltern konkret bezüglich des Schutzes vor Suchtgefahren zu leisten haben, ist in keinem Gesetz definiert und somit bleibt es ihnen überlassen, mit familienspezifischen Regeln gesetzliche Jugendschutzbestimmungen zu ergänzen und zu unterstützen. Eine wichtige Voraussetzung für eine vertrauensvolle Beziehung in der Familie ist die gesetzliche Regelung, dass Familienmitglieder gegenseitig nicht anzeigepflichtig sind.

Grundsätzlich haben Eltern drei sich ergänzende Möglichkeiten für den Jugendschutz: familienspezifische Regeln bezüglich Kompetenzen, Verantwortung, Pflichten und Verhalten; die Pflege einer guten vertrauensvollen Beziehung und eine Erziehung zu Selbstverantwortung und Selbstschutz.

Familiäre Regeln und Normen

Welche Regeln sollen Eltern setzen? Sollen sie Einfluss nehmen auf den KollegInnenkreis ihrer Kinder, auf die Ausgangsorte, Genussmittel oder auf die Dauer der ausserfamiliären Aktivitäten? Entsprechend der Reife der Kinder kann die Familie Spielregeln zu diesen Themen erarbeiten, die ins eigene Wertsystem passen, und die Einhaltung dieser Regeln kontrollieren. Wichtig ist, dass Regeln des Zusammenlebens nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für die Eltern gelten, beispielsweise ob und wo in der Wohnung geraucht werden darf. Familienspezifische Normen und Werte werden primär über Vorbilder erworben. Am Vorbild ihrer Eltern im Umgang mit Gefahren erleben Kinder was Selbstverantwortung heissen kann, wie z. B. dem eigenen Körper oder der eigenen Gesundheit gegenüber.

Kinder beobachten beispielsweise genau, wie ihre Eltern mit Genussmitteln umgehen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der Eltern, ihren Kindern bei der Organisation von Partys zu helfen und bei diesen Veranstaltungen präsent zu sein. Es sind klare Abmachungen über die zu übernehmende Verantwortung für den geplanten Anlass zu treffen. Im Rahmen der familiären Normen und Gesetze ist der Genussmittelkonsum im Rahmen zu halten – beispielsweise indem aufgezeigt wird, wie eine gute Stimmung unabhängig vom Konsum entstehen kann.

Wie können vereinbarte Regeln durchgesetzt werden?

Primär ist es wichtig, Regelverstösse anzusprechen und durchsetzbare Konsequenzen zu ziehen. Schwierig wird es dann, wenn Jugendliche Anordnungen nicht befolgen, sich verweigern oder unkontrolliert reagieren. In solchen Situationen sollten Eltern sich nicht provozieren lassen und Gespräche zu späteren Zeitpunkten vereinbaren, wenn sich die Emotionen voraussichtlich gelegt haben werden. Entscheidend ist, dass diese Differenzen wieder aufgegriffen werden und Konsequenzen haben.

Angst vor Gewalt der eigenen Kinder

Manche Eltern haben Angst davor, von ihren Kindern körperliche Gewalt zu erfahren. Dies hindert sie dann daran, deren Wünschen und Forderungen Grenzen zu setzen. So können Zwangssituationen entstehen, in welchen die Eltern beispielsweise den Suchtmittelkonsum ihrer Kinder finanzieren. In der Regel vergrössert dies die Macht der Kinder, resp. die Ohnmacht der Eltern zunehmend. Zusätzlich kommt hinzu, dass das Drohen der Kinder oft tabuisiert und dem Umfeld verschwiegen wird. Eine Möglichkeit, diese Entwicklung zu stoppen, wäre aber gerade, Hilfe im familiären Umfeld und in der Nachbarschaft zu suchen. So können die Eltern vor Gesprächen und Auseinandersetzungen mit ihren Kindern vertraute Personen aus dem Umfeld informieren, so dass im Falle einer Eskalation (auf Abruf) Unterstützung zur Seite steht.[2] Falls Jugendliche sich zu bandenarti-

* Urs Abt, Architekt HTL, dipl. psych. IAP, Familientherapeut IEF, Leiter der Jugendberatungsstelle und der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich von 1977 bis zur Pensionierung im Mai 2000. Seither selbständig tätig in Beratung und Erwachsenenbildung. 2003 – 2008 Präsident des «Schweizerischen Bundes für Elternbildung»
Praxis: Hafnerstrasse 7 8005 Zürich, 044 271 84 64, Privat: Seestrasse 4 8124 Maur, E-Mail: ursabt@bluewin.ch

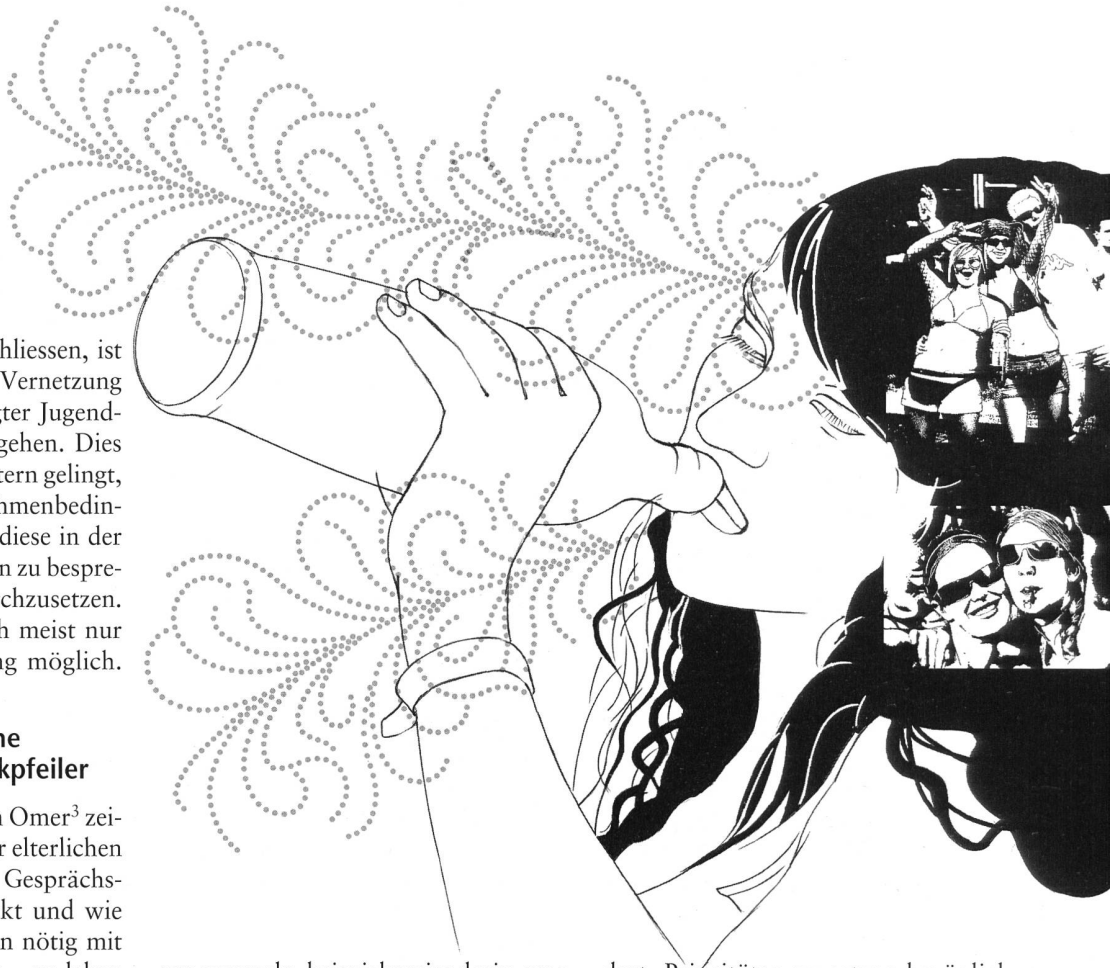

gen Gruppen zusammenschliessen, ist die Kontaktnahme und die Vernetzung mit anderen Eltern beteiligter Jugendlichen ein wirksames Vorgehen. Dies vor allem dann, wenn es Eltern gelingt, gemeinsam bestimmte Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um diese in der Folge mit ihren Jugendlichen zu besprechen und (gemeinsam) durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist jedoch meist nur unter fachlicher Begleitung möglich.

Beziehung und elterliche Präsenz als wichtige Eckpfeiler

Die Erfahrungen von Haim Omer[3] zeigen auf, welche Kraft in der elterlichen Präsenz und der Pflege der Gesprächskultur in der Familie steckt und wie wichtig es ist, diese – wenn nötig mit Unterstützung von Dritten – zu leben und zu zeigen. Es ist die Aufgabe der Eltern, die Beziehung zu ihren Kindern auch in schwierigen Zeiten aufrecht zu erhalten, die Kinder auch dann aufzusuchen, wenn diese sich entziehen und in Szenen verkehren, die sie gefährden könnten.

Dass die Beziehungen und die Gesprächskultur in den Familien wichtige Aspekte des Jugendschutzes sind, zeigen auch Ergebnisse der schweizerischen Schülerbefragung 2006: «Jugendliche, deren Eltern wissen, wie und mit wem sie ihre Freizeit verbringen, konsumieren weniger häufig Alkohol, Tabak oder Cannabis als jene, deren Eltern kaum oder überhaupt nicht im Bilde sind. Wenn Eltern Bescheid wissen, kann dies Ausdruck einer guten und offenen Beziehung sein, die vorbeugend wirkt. Gleiches gilt für Jugendliche, denen es leicht fällt, mit ihrer Mutter oder ihrem Vater über Sorgen zu reden.»[4]

Selbstschutz als Ziel elterlicher Präventionsbemühungen

Autoritäre Eltern, die ihre Kinder ängstlich überbetreuen, behindern die Entwicklung von Selbstschutz und der realitätsgerechten Einschätzung von Gefahren. Bereits Kleinkinder sollten in einem geschützten Rahmen Erfahrungen sammeln, beispielsweise darin, was hart ist, was Schmerz bereitet, wo man herunterfallen kann etc. Die Eltern können mit einer kindergerechten Umgebung viel dazu beitragen, dass ihr Kind ohne dauernde Überwachung gefahrlos (aber nicht immer schmerzlos) seinen Erkundungstrieb ausleben und die Wechselwirkung zwischen ihm selbst und seinem Umfeld erleben kann, – und sich dadurch auch zu schützen lernt.[5]

Verantwortung tragen will gelernt sein

Wie ist die Verantwortung in der Familie verteilt? Wie fördern Eltern Selbstverantwortung und Entscheidungsfähigkeit bei ihren Kindern? Wann lernen Kinder und Jugendliche z. B. bezüglich ihrer Wünsche Prioritäten zu setzen und ihr Leben mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Einklang zu halten? Im Sinne des Jugendschutzes ist es wichtig, dass Jugendliche dies lernen, bevor sie im Alter der Pubertät grössere Konsum- und Vergnügungsbedürfnisse entwickeln. Mit dem Modell «Jugendlohn»[6] lernen Kinder ab dem 13. Lebensjahr, Verantwortung für ein eigenes Budget für die Erfordernisse des täglichen Lebens wie Kleider, Schuhe, Sportgeräte, Handy-Gebühren etc. zu übernehmen. Die Kinder sind dabei gefordert, Prioritäten zu setzen bezüglich Lebensnotwendigem und Wünschbarem, wie Genussmitteln, Vergnügen etc. Viele Eltern tun sich schwer damit, den Kindern frühzeitig und bevor sie durch deren Forderungen unter Druck geraten, Verantwortung zu übertragen, und doch zeigt die Erfahrung, dass dies das Verantwortungsbewusstsein der Kinder sehr effektiv fördert.

Grenzen setzen und akzeptieren

Zur Selbstverantwortung gehören auch die Fähigkeiten, die eigenen Grenzen zu kennen, sich eigene Grenzen zu setzen und die Grenzsetzungen dritter, z. B. der Eltern akzeptieren zu können. Übermässiger Suchtmittelkonsum hat viel mit Grenzenlosigkeit zu tun, mit der fehlenden Fähigkeit, sich selbst Grenzen zu setzen. Das Austesten der eigenen Möglichkeiten und Grenzen muss gekoppelt werden mit der Regelung allfälliger Folgen, inklusive aller finanziellen Folgen wie z. B. Bussen oder Reparaturkosten für Sachbeschädigungen begangen unter Alkoholeinfluss. Eltern müssen deshalb ihre Kinder über ihre Haftung aufklären. Die Haftung der Eltern bezüglich der Handlungen ihrer Kinder ist auf die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht beschränkt.[7]

Der Ruf nach dem Setzen von Grenzen ist jüngst (politisch) in Mode ge-

kommen, doch kaum jemand fragt sich, wie und in welchem Alter ein Kind Grenzen kennen, respektieren und schätzen lernt. Lernen können Kinder dies im Rahmen einer gelebten Grenz-Kultur zur Beachtung der Identität und Integrität aller Mitglieder der Familie, beispielsweise dadurch, dass angeklopft wird, bevor man in ein Zimmer tritt, die Post nur durch die AdressatInnen geöffnet wird, Gespräche alleine geführt werden können etc.

Wo erhalten Eltern Unterstützung und Rüstzeug für die Erziehung?

Neben den beschrieben Angeboten stehen Eltern folgende Hilfestellungen und Unterstützungsangebote zur Verfügung:

- Schweizerischer Bund für Elternbildung SBE: Der SBE unterstützt und koordiniert die Elternbildung in allen Landesteilen der Schweiz. Auf der Website ist eine Datenbank der Kursangebote zugänglich. *http://www.elternbildung.ch*
- Verband der Eltern- und Angehörigenvereinigungen Drogenabhängiger VEVDAJ: bietet diverse Selbsthilfegruppen für Eltern an. *http://www.vevdaj.ch*
- «Stark durch Erziehung»: Eine Kampagne des SBE mit dem Ziel Eltern bei der Erziehung zu unterstützen. *http://www.e-e-e.ch*
- Elternbriefe der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA. Diese greifen Erziehungsthemen auf, die in Zusammenhang mit dem Konsum von psychoaktiven Substanzen stehen, und bieten Eltern Hinweise, wie sie mit ihren Kindern über den Konsum sprechen und damit einen Beitrag zur Prävention leisten können. *http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDtheme=192*
- Jugendberatungsstellen, Jugendsekretariate, Suchtberatungsstellen: Eine Adressdatenbank wird von feelok und tschau.ch angeboten. *http://www.feelok.ch/fachstellen/fachstellen_Tschau.asp*
- Gesetzliche Sozialhilfe, Jugendämter, Vormundschaftsbehörden, Jugendanwaltschaften.
- Informations- / Sorgentelefone der Suchtpräventionsstellen, des Elternnotrufs etc.

Angebote und Projekte für schwerer erreichbare Zielgruppen

In den letzten Jahren wurden verschiedene Projekte lanciert, um schwer erreichbare Eltern, MigrantInnen, Alleinerziehende und bildungsferne Schichten zur erreichen.

- Der Schweizerische Bund für Elternbildung hat im Rahmen der Medienkampagne «Stark durch Erziehung» die Broschüre «Acht Sachen ... die Erziehung stark machen» in 12 verschiedenen Sprachen heraus gegeben. *http://www.e-e-e.ch*
- Mit dem Präventionsprojekt *Femmes*TISCHE werden Frauen aus verschiedensten Kulturen und Herkunftsländern angesprochen, sich über Erziehungs- und Gesundheitsfragen auszutauschen und ihre Erziehungskompetenzen zu stärken.[8] *http://www.femmestische.ch*
- Das Zürcher Interventions- und Präventionsprogramm an Schulen «zipps» ist ein Forschungs- und Interventionsprojekt zur Förderung der sozialen Kompetenzen von Primarschulkindern und zur Verminderung verschiedener Formen von externalisierendem Problemverhalten. *http://www.z-proso.uzh.ch*
- Beim Programm «Eltern und Schule Stärken (ESSKI)» werden Kinder bei der Entwicklung ihrer personalen und sozialen Ressourcen von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten gemeinsam unterstützt. *http://www.esski.ch*

Wichtiger als Projekte, die erst bei aufkommenden Problemen gestartet werden, sind eine Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Familien und eine auch für Alleinerziehende attraktive Elternbildung, beispielsweise mit einer Freistellung während der Arbeitszeit. Dazu genügt es nicht abzuwarten, ob es den Eltern gelingt, ihre Kinder so zu erziehen, dass diese sich gesund entwickeln und in die Gesellschaft einfügen können und – falls dies nicht gelingt, auf Kosten der Eltern Schutzmassnahmen für die Kinder zu verfügen.[9] Nötig ist eine Familienpolitik, die Eltern und Kinder aller Schichten mehr Entwicklungsmöglichkeiten und Unterstützung bieten kann.

Folgerungen

Im Unterschied zum Staat, der Gesetze zum Jugendschutz mittels Strafandrohungen durchzusetzen versucht, ist in der Familie autoritäres Verhalten zum Durchsetzen von Regeln und Verboten grundsätzlich kontraproduktiv, wird doch damit die Entwicklung von Selbstschutz und Selbstverantwortung behindert. Gefragt ist ein kommunikativer Erziehungsstil mit klar geregelten Verantwortlichkeiten. Auch in schwierigen Situationen ist es entscheidend, dass Kinder und Jugendliche die Präsenz ihrer Eltern erleben und sich mit ihnen auseinandersetzen müssen. Der Einfluss der Eltern wird begrenzt durch die Qualität ihrer Beziehung zu den Kindern; ist diese gestört oder unterbrochen, ist rascher Zugang zu fachlicher Hilfe wichtig. Klar ist auch: Jugendschutz beginnt nicht erst mit 13. Die Basis für einen wirkungsvollen Jugendschutz muss in der frühen Kindheit gelegt werden. ■

Literatur

- **Abt, Urs (1972):** Kind und Wohnen. Eine psychologische Studie zur Gestaltung des Wohnbereichs. Niggli. Teufen.
- **Abt, Urs (2008):** Das Modell Jugendlohn, eine Alternative zur hohlen Hand. Psychoscope 29, Heft 11, S 8 – 11.
- **Fuchs, Andrea (2008):** Der Blick auf Frauen und ihre Kinder: Gesund sein – gesund bleiben. SuchtMagazin 34, Heft 4, S. 36-38.
- **Juul, Jesper (2003):** Das kompetente Kind. Reinbek bei Hamburg.
- **Omer, Heim/von Schlippe, Arist (2006):** Autorität durch Beziehung. Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung. Göttingen.
- **Schultheis, Franz/Perrig-Chiello, Pasqualina/Egger, Stefan (2008):** Kindheit und Jugend in der Schweiz.
- **SFA, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (2008a):** Substanzkonsum Jugendlicher im internationalen Vergleich. Medienmitteilung vom 23.9.2008. URL: http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDtheme=64&IDarticle=1685. Zugriff 25.11.2008.
- **SFA, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (2008b):** Elternbriefe. URL: http://www.sfa-ispa.ch/index.php?IDtheme=192, Zugriff 25.10.2008.
- **Staat, Yvonne (2006):** Nie mehr Sackgeld – Modell Jugendlohn. Beobachter, Heft 14, S 44-47.

Endnoten

1 vgl. Artikel 301ff des Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB).
2 Omer/von Schlippe 2006.
3 Omer/von Schlippe 2006.
4 SFA 2008a.
5 Abt 1972.
6 Staat 2006, Abt 2008.
7 vgl. Artikel 16 und 333 des ZGB.
8 vgl. auch Fuchs 2008.
9 vgl. Artikel 40 und 43 des Jugendstrafgesetzes (JStG).